

Die Jugendordnung des SSV

- § 1 Der Verein SSV Margertshausen erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
- § 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
- § 3 Aufgaben der Vereinsjugend
Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitergehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- § 4 Organe
Die Organe sind
die Versammlung der Vereinsjugend,
die Vereinsjugendleitung,
die Jugendversammlungen der Abteilungen,
die Jugendleitung der Abteilungen.
- § 5 Versammlung der Vereinsjugend
Es gibt ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsjugend. Diese Versammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- a) Zusammensetzung:
Die Versammlung besteht aus:
- der Vereinsjugendleitung;
- aller jungen Menschen des Vereins (von 10 bis 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit des Vereins.
- b) Aufgaben der Versammlungen der Vereinsjugend
1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
2. Bekanntgabe und Vorstellung der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen
3. Entlastung der Vereinsjugendleitung
4. Wahl des/der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
5. Wahl des Vereinsjugendsprechers/in
6. Als Beisitzer werden die einzelnen Abteilungsjugendleiter berufen.
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die jährliche Versammlung der Vereinsjugend findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung findet die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung §15 entsprechende Anwendung. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
 - Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Der/die Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzenden müssen bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- d) Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.
- e) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Versammlung der Vereinsjugend. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber der Vereinsjugendversammlung und der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt: Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- g) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig. **Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung der Vereinsjugend und der Satzung des Vereins.**

§ 7 Jugendversammlung der Abteilungen

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Der Jugendversammlung der Abteilung besteht aus:
- der Abteilungsjugendleitung,
 - den jungen Menschen der Abteilung (von 10 bis unter 27 Jahre),
 - und allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlungen der Abteilungen sind:
- **Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,**
 - Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilungen finden jährlich und die Wahlen alle 2 Jahre statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in §15 entsprechend Anwendung.

§ 8 Abteilungsjugendleitung

- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - dem Abteilungsjugendsprecher oder der Abteilungsjugendsprecherin.
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung und der Versammlung der Vereinsjugend. Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendversammlung der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich.
- c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der Jugend der Abteilung zuständig. **Sie entscheidet über die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung, der Versammlung der Vereinsjugend und der Satzung des Vereins.**

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Versammlung der Vereinsjugend oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung der Vereinsjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam. Die Jugendordnung wurde am von der Versammlung der Vereinsjugend und am von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen/bestätigt.